



**Quartierverein  
9200 Gossau**

**Statuten**

**Quartierverein Hofegg**

**Gossau**

## **Art. 1 Name, Sitz und Einzugsgebiet**

Unter dem Namen "Quartierverein Hofegg" besteht mit Sitz in Gossau ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Quartierverein umfasst das Einzugsgebiet der Stadt Gossau östlich begrenzt durch die Andwiler Strasse, nördlich durch die Autobahn, südlich durch die St.Galler Strasse und westlich durch die Sonnenbühl Strasse.

## **Art. 2 Zweck**

Der Quartierverein bezweckt die Förderung und Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner seines Einzugsgebietes, insbesondere der Lebens- und Wohnqualität.

Er kann zu diesem Zweck gesellschaftliche, soziale und kulturelle Anlässe durchführen oder sich daran beteiligen.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

Im Quartierverein ist eine Einzel- oder Familienmitgliedschaft möglich. Der Beitritt erfolgt durch Bezahlung des Jahresbeitrages. Wird der Jahresbeitrag nicht entrichtet, erlischt die Mitgliedschaft.

Mitglieder, welche sich um den Quartierverein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **Art. 4 Vereinsorgane**

Die Organe des Quartiervereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## **Art. 5 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist oberste Instanz des Vereins. Jährlich findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Die schriftliche Einladung mit Traktanden trifft mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung bei den Mitgliedern ein.

Stimmberechtigt sind:

- a) Einzelmitglieder ab dem 16. Lebensjahr
- b) Familienmitglieder, inkl. Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangt.

## **Art. 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Art. 7 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

Die Hauptversammlung beschliesst in folgenden Angelegenheiten:

- a) Wahl der Stimmezähler / Stimmezählerinnen
- b) Protokoll der letzten Hauptversammlung
- c) Jahresbericht des Präsidenten / Präsidentin
- d) Jahresrechnung, Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Revisionsbericht, Entlastung der Vereinsorgane
- f) Wahl des Präsidenten / Präsidentin, des Aktuars / der Aktuarin, des Kassiers / der Kassiererin
- g) Wahl der Revisionsstelle
- h) Änderung der Statuten
- i) Anträge der Mitglieder
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Allgemeine Umfrage

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind dem Vorstand zehn Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich einzureichen.

## **Art. 8 Vorstand**

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Hauptversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand kann Mitglieder in die Vorbereitungsgruppe aufnehmen.

## **Art. 9 Vorstandsmitglieder**

Die Vorstandsmitglieder werden an der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wählt zur Mithilfe für die Arbeiten Mitglieder in die Vorbereitungsgruppe.

## **Art. 10 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist. Sie kontrolliert die Vereinsrechnung und die Geschäftsführung des Vorstandes.

## **Art. 11 Haftung**

Für den Verein haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder beträgt im Maximum die Höhe des geleisteten Mitgliederbeitrages.

## **Art. 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von mindestens 2/3 aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Organisationen oder Institutionen zugesprochen.

Diese Statuten treten per sofort mit Genehmigung an der Mitgliederversammlung vom 9. Mai 2003 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 15. Mai 1981.

Für den Quartierverein Hofegg

Die Präsidentin:

Helen Rutz

Die Aktuarin:

Karin Schwizer